

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 11. Feber 1993

9. Stück

28. Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel – NPG 1992)
(XVI. Gp., RV 219, AB 240)

28. Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel – NPG 1992)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Errichtung des Nationalparkes

Mit diesem Gesetz werden in Ausführung der Verfassungsbestimmungen der §§ 44 und 45 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, die in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 genannten Grundstücke zum „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“, erklärt.

§ 2

Verpflichtungen

Das Land und die Nationalparkgemeinden (§ 10 Abs. 2) haben im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und als Träger von Privatrechten

1. Maßnahmen zur Einrichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Nationalparkes sowie die hierfür notwendige Forschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie
2. das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes zu entwickeln.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sind;
2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975;

3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c Wehrgesetz, BGBl. Nr. 305/1990, einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;

4. notstandspolizeiliche Maßnahmen, verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) sowie Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 325/1990;

5. Einsätze mit Fahrzeugen und Maßnahmen, die mit amtlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Maßnahmen auf Grund des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965.

II. Abschnitt

Der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel

§ 4

Nationalparkbereiche

Der genannte Nationalpark besteht aus folgenden Nationalparkbereichen:

1. Sandeck-Neudegg, KG. Illmitz und KG. Apetlon (Anlagen A, B);
2. Illmitz-Hölle, KG. Illmitz (Anlage C);
3. Zitzmannsdorfer Wiesen, KG. Neusiedl a. See und KG. Weiden a. See (Anlage D);
4. Waasen (Hanság), KG. Andau und KG. Tadtten (Anlage E).

Die Anlagen A bis E sind Bestandteile dieses Gesetzes.

§ 5

Einteilung der Nationalparkflächen

Grundflächen der Nationalparkbereiche, die den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel bilden, sind Nationalparkflächen. Nationalparkflächen sind als Naturzonen (§ 6) oder Bewahrungszonen (§ 7) auszuweisen.

§ 6

Naturzonen

(1) Die in der Anlage A genannten Grundstücke der KG. Illmitz und KG. Apetlon, die in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) erhalten werden sollen, werden zur Naturzone erklärt. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.

(2) In der in Abs. 1 festgelegten Naturzone ist unbeschadet der Regelungen des Abs. 4 und der §§ 8 Abs. 1 und 2 und 9 Abs. 4 und 5 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.

(3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel ist in Naturzonen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklungen und unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Naturzonen langfristig wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung auf Grund wissenschaftlicher Forschungen zur Verwirklichung der in Abs. 3 genannten Ziele einen Managementplan (Naturmanagement) festzulegen.

§ 7

Bewahrungszonen

(1) Die in den Anlagen B bis E genannten Grundstücke der KG. Apetlon, KG. Illmitz, KG. Neusiedl a. See, KG. Weiden a. See, KG. Tadtten und KG. Andau, in denen die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und historische oder charakteristische Landschaftsteile bewahrt werden sollen, werden zu Bewahrungszonen erklärt.

(2) In den in Abs. 1 festgelegten Bewahrungszonen ist unbeschadet der Regelungen des Abs. 4, der §§ 8 und 9 Abs. 4 und 6 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen grundsätzlich jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten. Das Betreten der Bewahrungszonen ist aber auf markierten Wegen gestattet.

(3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel ist in Bewahrungszonen der Schutz der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandener historisch bedeutsamer Objekte und historischer oder charakteristischer Landschaftsteile nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Bewahrungszonen langfristige wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung auf Grund wissenschaftlicher Forschungen zur Verwirklichung der in Abs. 3 genannten Ziele jeweils einen Managementplan (Naturmanagement) festzulegen.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) Ausgenommen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 sind Maßnahmen zur Wahrung von Rechten auf Grund von Vereinbarungen mit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel oder dem Land Burgenland sowie Aufenthalte zum Zwecke der Information in Anwesenheit von Organen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel.

(2) Im Einzelfall können Ausnahmen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 nach Anhörung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel bewilligt werden, wenn der Eingriff oder der Aufenthalt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmen vom Verbot des § 7 Abs. 2 nach Anhörung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel bewilligt werden, wenn

1. die Maßnahme im Zusammenhang mit der Durchführung des Managementplanes (§ 7 Abs. 4) steht oder
 2. die Maßnahme im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung (§ 45 Abs. 4 NG 1990) steht oder
 3. die Maßnahme der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen dient
- und mit den Zielen des Nationalparks vereinbar ist.

§ 9

Wildstands- und Fischbestandsregulierung

(1) Auf Flächen der Naturzone sowie auf Flächen der Bewahrungszone gemäß § 4 Z. 1 (Anlage B) finden das Bgld. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung sowie das Bgld. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(2) Auf Flächen der übrigen Bewahrungszonen und solchen Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, ist das Jagen und Fischen mit Ausnahme der Wildstands- oder Fischbestandsregulierung nach Maßgabe des Abs. 4 verboten.

(3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel hat den auf den Flächen des Abs. 2 verursachten Schaden (Wild- und Jagdschaden) zu ersetzen. Für die Ermittlung des Schadens und das Verfahren finden die Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel jährlich nach den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN – Weltnaturschutzunion) für Nationalparks einen Managementplan für den Wildstand und Fischbestand festzulegen. Dieser Managementplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 15. Feber eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) Mit der Durchführung des Managementplanes in den in Abs. 1 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel Personen zu betrauen, die für die Ausübung der Jagd und Fischerei die

gesetzlichen Voraussetzungen im Burgenland erfüllen. Bei der Betrauung solcher Personen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel jene Gemeinden, in denen die Naturzone gelegen ist, zu hören.

(6) Mit der Durchführung des Managementplanes in den in Abs. 2 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel jeweils die Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu betrauen.

(7) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel hat dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung des Managementplanes nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel mit dieser Aufgabe betrauten Person erfolgt.

§ 10

Die Nationalparkregion

(1) Landschaftsschutzgebieten oder Teilen derselben, die unmittelbar an Natur- oder Bewahrungszonen angrenzen, ist, sofern für diese Gebiete ein Entwicklungsprogramm gemäß Abs. 3 erstellt worden ist, durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung „Nationalparkregion“ zu verleihen.

(2) Gemeinden, die Anteil an Natur- oder Bewahrungszonen haben, können die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen.

(3) Die Landesregierung hat für die in Aussicht genommene Nationalparkregion durch Verordnung ein Entwicklungsprogramm nach den Bestimmungen des Bgid. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen, welches darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gesamtokologie des Neusiedler Sees und seiner Umgebung sowie des Seewinkels zu erhalten.

III. Abschnitt

Organisation

§ 11

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel (NP-GES.)

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben wird die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel in Illmitz errichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(2) Das Informations- und Dokumentationszentrum sowie das Zentrum für die wissenschaftliche Betreuung sind in Illmitz, die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt in Apetlon.

(3) Organe der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel sind der Vorstand, der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Zuständigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel ist insbesondere für folgende Aufgaben im Nationalpark im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und den Betrieb nach den Richtlinien der IUCN für Nationalparke;
2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung;
3. den faktischen Schutz;
4. die Erstellung eines Managementplanes (Naturmanagement), die wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung unter Einbeziehung der Nationalparkregion (§ 10);
5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel auswirkende Maßnahmen einschließlich solcher auf Grund der Verordnung gemäß § 10 Abs. 3;
6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit;
7. die Koordination und die finanzielle Abwicklung aller Tätigkeiten;
8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums (§ 23) und des Wissenschaftlichen Beirates (§ 24);
10. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel ergeben.

(2) Die Landesregierung hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu fördern und bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen. Mit Zustimmung der Landesregierung kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Bedienstete des Landes unterstützt werden.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel erfolgt durch das Land Burgenland, Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe sowie sonstige Einnahmen.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des § 12 Abs. 1 kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch natürliche oder juristische Personen betrauen sowie unbeschadet der Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Vereinbarungen abschließen (Vertragsnaturschutz).

(3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen des Landes zu bedienen.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre; sie währt jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus seiner Funktion abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordentlichen Funktionsausübung. Die Mitgliedschaft zum Vorstand endet ferner, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Verzicht erklärt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Vorstandes ist nur rechtsgültig, wenn in der Sitzung des Vorstandes außer der im § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzahl noch ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern der Bestellung oder dem Widerruf zustimmt. Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen.

(5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gilt § 19 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Erklärungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden abzugeben.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das beschließende und überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel.

(2) Der Vorstand kann sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Vornahme solcher Prüfungen betrauen.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Beschlußfassung über den Voranschlag, die Aufnahme des erforderlichen Personals im Rahmen des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
2. die Bestellung von Abschlußprüfern und die Genehmigung von Prüfberichten;
3. die Bestellung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des Wissenschaftlichen Leiters (§ 20);
4. die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte des Nationalparkdirektors;
5. die Entlastung des Nationalparkdirektors;
6. die Genehmigung des Arbeits- und Investitionsprogrammes;
7. die Vertretung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel gegenüber dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;

8. die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren);

9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen;

10. den Abschluß von Verträgen.

(4) Die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß (Abs. 3 Z. 1.), das Arbeitsprogramm (Abs. 3 Z. 6.) sowie über Verträge (Abs. 3 Z. 10.) sind der Aufsichtsbehörde (§ 32) und der Nationalparkkommission (§ 22) bis längstens 1. März eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.

(2) Der Vorstand wird zu einer Sitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen.

(3) Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(4) Unbeschadet des Abs. 3 hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind tunlichst ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein an der Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied hat sein Ersatzmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu betrauen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied, der Aufsichtsbehörde sowie dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Ausfertigung zu übermitteln.

§ 17

Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(2) In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Aufgaben der Nationalparkdirektor selbstständig durchzuführen hat und welche Aufgaben des Nationalparkdirektors einer Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 18

Der Nationalparkdirektor

(1) Der Nationalparkdirektor wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für die Dauer seiner Verhinderung wird der Nationalparkdirektor vom Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

(2) Für die Bestellung und Abberufung des Nationalparkdirektors gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.

§ 19

Aufgaben des Nationalparkdirektors

(1) Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Er vertritt die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel nach außen.

(2) Der Nationalparkdirektor hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.

(3) Der Nationalparkdirektor hat dem Vorstand über dessen Verlangen jederzeit, sonst regelmäßig halbjährlich, über die Geschäftsführung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel sowie über wichtige Anlässe mündlich oder schriftlich zu berichten. Er hat an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Nationalparkdirektor ist verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen.

(5) Zur Regelung des inneren Dienstes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel hat der Nationalparkdirektor eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 20

Wissenschaftlicher Leiter

(1) Der Wissenschaftliche Leiter wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Für die Bestellung und Abberufung des Wissenschaftlichen Leiters gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.

(3) Dem Wissenschaftlichen Leiter obliegt die Forschung im Rahmen des Arbeitsprogrammes und die fachliche Beratung des Vorstandes und des Nationalparkdirektors. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist diesem verantwortlich.

§ 21

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

(1) Die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 17), der Rechnungsabschluß, der Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm (§ 15 Abs. 3 Z. 1. und 6.) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nur versagen, wenn durch die Maßnahmen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzt werden, die Maßnahmen den finanziellen Möglichkeiten widersprechen, die budgetmäßige Vorsorge nicht gegeben ist oder Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.

§ 22

Nationalparkkommission

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde (§ 32) wird zur Wahrung der Zielsetzungen dieses Gesetzes und zur Prüfung der Tätigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel eine Nationalparkkommission eingerichtet.

(2) Die Landesregierung und der Bund entsenden in die Nationalparkkommission eine gleich hohe Zahl, zumindest aber je 4 ständige Vertreter des Bundes und des Landes Burgenland. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied von der entsendenden Gebietskörperschaft zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein weiteres Mitglied zu nominieren. An den Sitzungen der Kommission nehmen der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel mit beratender Stimme teil. Die Beiziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme ist zulässig.

(3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einstimmig den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

(5) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie entscheidet mit Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die ständigen Vertreter des Landes und des Bundes. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(7) Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel entgegen und begutachtet den Entwurf des Voranschlages und des Arbeitsprogrammes (§ 15 Abs. 3 Z. 1. und 6.) hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel und den finanziellen Möglichkeiten und gibt darüber bis längstens 1. Mai eines jeden Jahres eine Stellungnahme an die Landesregierung und an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ab. Dabei sind auch in der Nationalparkregion (§ 10) geplante Maßnahmen, sofern diese Auswirkungen

auf den Nationalpark haben können, zu berücksichtigen. Die Nationalparkkommission kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.

(8) Die Verwaltungsgeschäfte der Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

§ 23

Nationalparkforum

(1) Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel wird ein Nationalparkforum eingerichtet. Beschlüsse des Nationalparkforums sind Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel.

(2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter des Bundes und des Landes, je einem Vertreter der vom Nationalpark betroffenen Gemeinden, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, des Burgenländischen Landesjagdverbandes, des Burgenländischen Fischereiverbandes Reg.GenmbH., je einem Vertreter der Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer bzw. Urbargemeinden, der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organizations), des österreichischen Naturschutzbundes, der Naturfreunde, des WWF (Welt Natur Fonds), des Wissenschaftlichen Beirates und des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“. Der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter haben an den Sitzungen – mit beratender Stimme – teilzunehmen.

(3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

(4) Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen namhaft gemacht und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Nationalparkforums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und beschließen in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt kein Entgelt.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Landes Burgenland, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder von mindestens einem Drittel der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Nationalparkforums ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Die Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums werden von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel wahrgenommen.

§ 24

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur fachlichen Beratung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel und des Nationalparkforums wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und höchstens 14 weiteren Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls Fachleute auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Limnologie, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Raum- und Landschaftsplanung, der Naturschutzpädagogik, der Volkskultur sowie der Wasserwirtschaft an.

(3) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt der Landesregierung. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bestellt. Der Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

(4) Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestellsdauer beträgt maximal 3 Jahre. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührensverordnung, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 447/1990.

(5) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat hat mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Der Vorstand hat bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen können auch auf Antrag der Landesregierung oder des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einberufen werden. Zu diesen Sitzungen sind der Nationalparkdirektor und Wissenschaftliche Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel zu laden.

(7) Die Verwaltungsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirates werden von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel wahrgenommen.

§ 25

Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission Neusiedler See

(1) Die Aufgaben der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind

1. die Koordinierung bei der Planung, Schaffung, Einrichtung und Erhaltung eines Nationalparks in beiden Staaten;
2. die Behandlung von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind;
3. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Kommission besteht aus

1. einem Vertreter des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, einem Vertreter des Umweltbundesamtes, zwei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter, dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel als Vertreter der Republik Österreich,
2. vier Vertretern des staatlichen Naturschutzes sowie dem Nationalparkdirektor und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates aus dem ungarischen Bereich als Vertreter der Republik Ungarn.

(3) Die Mitglieder der Kommission haben einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Nationalparkkommission zu beschließen. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über Art und Umfang der gemeinsamen Beratungen zu enthalten.

(4) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Bei sämtlichen Sitzungen ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

(5) Die Verwaltungsgeschäfte der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

§ 26

Überwachung der Nationalparkfläche

(1) An der Vollziehung dieses Gesetzes haben hauptamtliche Naturschutzorgane (§ 61 ff NG 1990) mitzuwirken. Diese sind unbeschadet der Aufgabe nach Abs. 2 verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Die Naturschutzorgane sind berechtigt und verpflichtet auf Nationalparkflächen insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Personen, die Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt betreten, auf diesen Aufenthalt nehmen oder Eingriffe vornehmen, anzuhalten, ihre Person festzustellen und sie zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen aufzufordern;
2. Pflanzen oder Tiere in allen ihren Entwicklungsformen zur Sicherung des Verfalles vorläufig zu beschlagnahmen. Die Bestimmungen der §§ 65 Abs. 1 lit. b, letzter Satz und 78 Abs. 5 NG 1990 finden sinngemäß Anwendung;
3. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Die Naturschutzorgane sind befugt, Personen, die auf Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt Eingriffe vornehmen oder die der Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen keine Folge leisten, durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt am Eingriff zu hindern und ihre Entfernung aus den Nationalparkflächen durchzusetzen, sofern dies auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt ist vorher anzudrohen.

§ 27

Kennzeichnung des Nationalparkes

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel hat entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen sowie Informationstafeln, insbesondere an öffentlichen Zugängen, zu errichten. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparkes sind von den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

IV. Abschnitt

Entschädigung und Duldung

§ 28

Entschädigung

(1) Wenn keine Vereinbarung zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel oder einer Gebietskörperschaft mit dem Grundeigentümer oder sonst Berechtigten getroffen werden kann, ist für zu Natur- und Bewahrungszonen erklärte Gebiete bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs-

oder Nutzungsmöglichkeit oder bei Duldung von Maßnahmen (§ 29) dem Eigentümer oder sonst Berechtigten von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Erklärung zum Nationalpark ergeben, zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Grundeigentümer oder sonst Berechtigten innerhalb von 2 Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 oder nach rechtswirksamer Aufkündigung einer Vereinbarung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

(4) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 17 Abs. 8 und 10 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 29

Duldung von Maßnahmen

Der Grundeigentümer und jeder sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, von der Landesregierung vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) notwendig sind, zu dulden.

V. Abschnitt

Verfahren

§ 30

Parteistellung

In Verfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen in der Nationalparkregion (§ 10 Abs. 1), durch die Interessen des Nationalparkes berührt werden, hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes jedenfalls Parteistellung (§ 8 AVG). Sie hat auch das Recht, Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 31

Anhörungsrechte

(1) Vor Erlassung oder Änderung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind die betroffenen Gemeinden, der Raumplanungsbeirat, der Naturschutzbeirat, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die jeweiligen örtlichen Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel zu hören.

(2) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel und die jeweilige örtliche Interessensgemeinschaft sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 29 zu hören.

§ 32

Behörde

Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig. Die Landesregierung ist Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, insbesondere in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 1.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und die von den Gemeinden auszuübenden Anhörungsrechte sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 Z. 1. bis 3. und Abs. 3) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 35

Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Verwendung von Bezeichnungen „Nationalpark“, „Naturzone“, „Bewahrungszone“, „Nationalparkregion“ oder „Nationalparkgemeinde“ für Gebiete oder Gemeinden, die nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

(2) Die Verwendung der Bezeichnung „Nationalpark“, „Nationalparkregion“ oder „Nationalparkgemeinde“ ist jedermann gestattet, sofern diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Nationalparkgemeinde oder der Nationalparkregion Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Behörde (§ 32) zu untersagen, wenn durch die Verwendung Interessen des Nationalparkes Neusiedler See – Seewinkel gefährdet werden.

§ 36

Flächenwidmung

In den Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) bleiben die den Zielen des Nationalparkes widersprechenden Widmungen von Grundstücksflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ohne rechtliche Wirkung.

§ 37

Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen des NG 1990 und der auf Grund des NG 1990 erlassenen Verordnungen finden auf Nationalparkflächen (§ 5) insoweit Anwendung, als in diesem Ge-

setz nicht gesondete Regelungen getroffen worden sind oder diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. § 48 NG 1990 findet jedenfalls keine Anwendung.

§ 38

Strafbestimmungen

Wer den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 29 und 35 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des NG 1990 oder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,—, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu S 100.000,— zu bestrafen.

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Flächen des § 7 einschließlich solcher Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, treten die für Bewahrungszonen in § 9 Abs. 2 bis 7 festgesetzten Regelungen erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Entschädigung auf Grund des gänzlichen Verbotes des Jagens und Fischens, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Jagdausschuß (Genossenschaftsjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft. Ist in einem Jagdrevier ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb oder in einem Fischereirevier eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach Wirksamkeit des § 9 Abs. 2 nicht mehr gegeben, sind auch diese Gebiete in der Vereinbarung zu berücksichtigen. Diese Entschädigung gilt als Pachtschilling im Sinne des § 52 Bgld. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Flächen der Naturzone tritt § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Regelung über die Fischerei erst am 1. Jänner 1997 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Maßnahmen auf Grund des Bgld. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten des § 6 Abs. 2 ausgenommen.

(3) Bis zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 und der Wirksamkeit des Abs. 2 sind Maßnahmen auf Grund des Bgld. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung oder des Bgld. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der bestehenden Regelungen nach dem NG 1990 von den Verboten des § 7 Abs. 2 ausgenommen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach den §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 sind Maßnahmen des Naturmanagements im Einzelfall von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel im Einvernehmen mit der Landesregierung festzulegen. Das Einvernehmen mit der Landesregierung ist jeweils in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix